

(2) Die entleihende Bibliothek trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Leihfrist. Nur in dringenden Fällen darf sie eine Verlängerung der Leihfrist bei der verleihenden Bibliothek beantragen. Erhält sie innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachricht, so gilt der Antrag als genehmigt.

§ 9

A'sersand

(1) Der Versand der Bücher hat so zu erfolgen, daß Absendung und Empfang postalisch nachgewiesen werden können.

(2) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, die Büchersendungen zusätzlich gegen Verlust oder Beschädigung durch Wertangabe zu sichern.

(3) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, die Bücher unter Anwendung der gleichen Sicherheitsmaßnahmen zurückzusenden.

(4) Der Versand der Bücher wird nach den Bestimmungen der Anlage 4 geregelt.

§ 10

Schadenersatzpflicht

(1) Für die Versendung der Bücher übernimmt die verleihende, für deren Rücksendung die entleihende Bibliothek die Haftung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, bei einem nach Erhalt der Postsendung eingetretenen Buchverlust oder bei erheblicher Beschädigung ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der verleihenden Bibliothek festgesetzten angemessenen Frist zu beschaffen. Wird ein solches Ersatzexemplar nicht beschafft, ist die geschädigte Bibliothek berechtigt, eine angemessene Ersatzleistung — gegebenenfalls eine Fotokopie und einen entsprechenden Wertausgleich — zu fordern.

(3) Bei geringfügigen Beschädigungen trägt die entleihende Bibliothek die Kosten für die Instandsetzung.

§ U

Gebühren

(1) Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen zwischen den am Leihverkehr teilnehmenden öffentlichen Bibliotheken findet nicht statt.

(2) Die Berechnung der anteiligen Verpackungs- und Portokosten für den Leser und für Bibliotheken finanzgeplanter Einrichtungen erfolgt gemäß Gebührenordnung vom 20. April 1964 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für Bücher, die im Bereich der allgemeinbildenden Bibliotheken bestellt und aus diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden, werden keine anteiligen Verpackungs- und Portokosten erhoben.

§ 12

Anleitung

Die methodische Anleitung in Fragen des Leihverkehrs erfolgt durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1955 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung (LVO) - (GBI. I S. 486) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1965

Der Staatssekretär

für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: Herder

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

I. Leihschein

Bestellnummer	Bemerkungen der Verwaltung	Friststempel	Friststempel	Friststempel
Ohne Weiterleitung zurück DDR / Deutscher Leihverkehr Lieferung nach dem.....zwecklos Falls nicht verleihbar: Mikrofilm Fotokopie erbeten		Signatur	Best.-Nr.	Bestellt von:
			Signatur	Best.-Nr.:
				Aus:
Aus der Bibliothek zu hat die Unterzeichnete Bibliothek auf Grund der Leihverkehrsordnung erhalten: Verfasser mit Vornamen			(Folge, Serie, Klasse, Band, Jahrg.)	Bändezahl:
Titel				Bitte diesen Abschnitt bei Hin- und Rücksendung dem Buche beifügen
Ersch.-Ort und -Jahr Bei Zeitschr.: Jahrg., Bd. Heft oder Aufsatz			Zahl der Bände	Stempel der entleihenden Bibliothek
Zahl der Bände	Stempel der entleihenden Bibliothek	Datum	Stempel der entleihenden Bibliothek	
		Fernleihstelle i. A.		

Best.-Nr. 52500 VLV Spremberg Ag 310/63/DDR/3579 1/21/3